

Amtsblatt

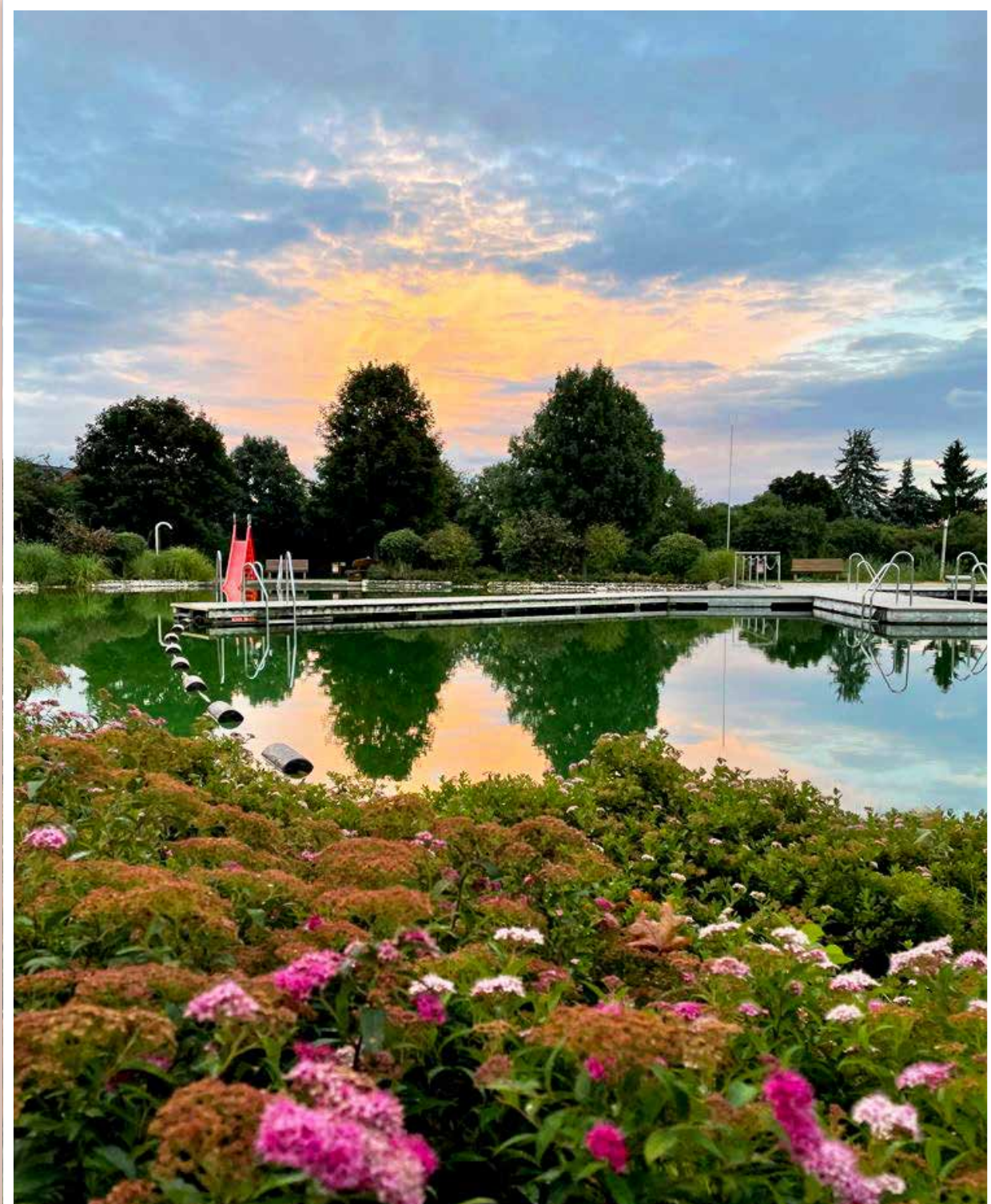
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

16. Jahrgang

Freitag, den 10. September 2021

Nummer 9 | Woche 36



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

– Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Seite 3
– 2. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Seite 4
– Wahlbekanntmachung	Seite 5
– Stellenausschreibung Sachbearbeiter Tiefbau (m/w/d)	Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2021	Seite 7
– Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 des Amtes Brück und Entlastung des Amtsdirektors	Seite 8
– Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Brück und Entlastung des Amtsdirektors	Seite 9
– Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erikaweg“	Seite 10
– Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Nachtigallenweg 1“	Seite 11
– Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 12
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide	Seite 13
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkwalde	Seite 14
– Wahlbekanntmachung für die Stadt Brück	Seite 15
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Golzow	Seite 16
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Linthe	Seite 17
– Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Planebruch	Seite 18
– Bekanntmachung der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

– Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, Flurbereinigungsverfahren B2n, Ortsumfahrung Wittenberg, Verf.-Nr. WB 5120	Seite 19
– Unternehmensflurbereinigung OU Eutzsch, Verf.Nr.: 611–17 WB 4018, Änderungsanordnung	Seite 20
– Anlage zur Änderungsanordnung	Seite 21
– Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung Gemeinde Rabenstein/Fläming	Seite 22
– Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming 2021	Seite 22
– Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung Gemeinde Rabenstein/Fläming	Seite 23
– Satzung der Badeanstalt Niemeck	Seite 24
– Stellenausschreibung Gerätewart (m/w/d)	Seite 25

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Bürgermeister
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wiesenburg/Mark Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 17.08.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ mit Begründung gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 124-15/21).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie dem Schalltechnischen Gutachten zur Geräuschkontingentierung, dem Endbericht zur Erfassung und gutachterlichen Stellungnahme zum Quartierpotenzial von Fledermäusen sowie höhlen- und gebäudebrütenden Vogelarten im Gebiet des ehemaligen Drahtzieherwerkes (Stand 06/2020), der Detailuntersuchung Standort DZW Drahtzieherei Wiesenburg und dem Sanierungsplan ehemaliger Beizeich/ehemalige Verkupferung erfolgt in der Zeit vom

20. September 2021 bis zum 21. Oktober 2021

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr**). **Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79824) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.**

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans, auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 684/1, 684/2 (teilw.), 685/3, 691/3, 1006 und 1196 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg nördlich der Görzker Straße im Ortsteil Wiesenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 ist in der Abb. 1 dargestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung und weitere gewerbliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Drahtzieherei.

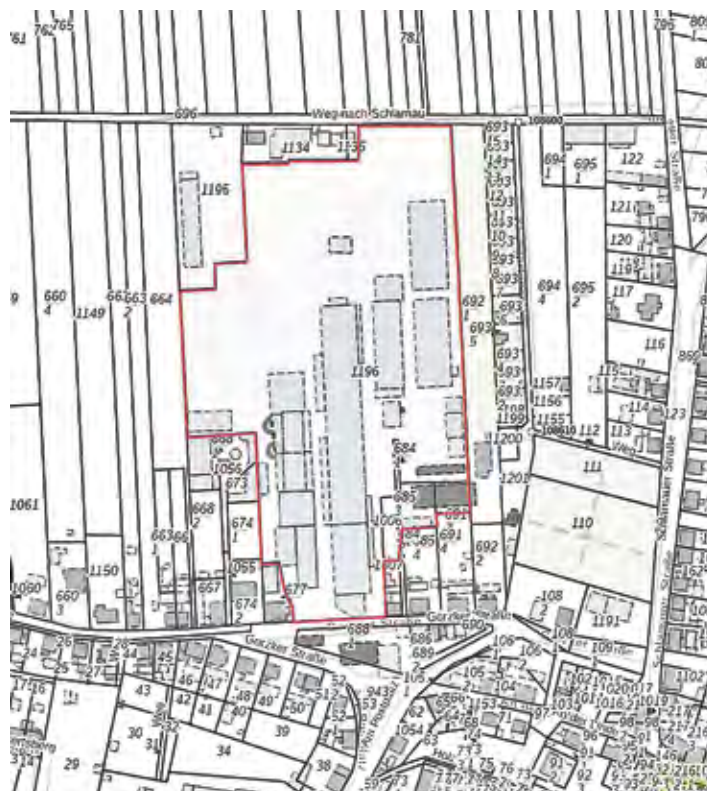
Wiesenburg, den 24.08.2021



Beckendorf
Bürgermeister



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 17.08.2021

Beschluss-Nr. 126–15/21

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung:

die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz – KitaG haben Kinder in Kindertagesstätten einen Anspruch auf eine Versorgung mit Mittagessen.


Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes/ihrer Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten (Essengeld).

Als Rechtsgrundlage zur Ausgestaltung der Versorgung der Kinder mit Mittagessen und für die Festsetzung der Höhe des Zuschusses sowie für die Einforderung des Essengeldes ist eine Satzung notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 13	Nein-Stimmen: 0
	Enthaltungen: 2

Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

2. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 17.08.2021 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Artikel 1

1. § 6 Absatz (2) Höhe des Entgelts wird wie folgt geändert:

- Das Entgelt wird ab dem 01.08.2021 wie folgt festgesetzt:
 - Bereich Kinderkrippe/Kindergarten: 1,96 € pro Mahlzeit

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 17.08.2021

Beckendorf
Bürgermeister



Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Wiesenburg/Mark, den 26.08.2021

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 17.08.2021 mit Beschluss-Nr. 126-15/21 die **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Wiesenburg/Mark, 10. September 2021

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **15** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Kunsthalle, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wiesenburg/Mark, den 10. September 2021



Die Wahlbehörde

Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist ab sofort nachfolgende Stelle unbesetzt zu besetzen:

Sachbearbeiter Tiefbau (m/w/d)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA.

Die Aufgabengebiete umfassen im Wesentlichen:

- Ansprechpartner für Bürger und Übernahme der Projektleitung im Bereich Verkehrsinfrastruktur mit Schwerpunkt Straßenbau, Instandhaltung sowie Schmutz- und Regenwasserbehandlung
- Verantwortung für die Bearbeitung und Koordinierung von Projekten im Straßen- und Tiefbau, in der Wasserwirtschaft sowie in Erschließungsprojekten, Abstimmung der Maßnahmen mit den beteiligten Behörden und Ingenieurbüros
- Koordination der Maßnahmen mit beauftragten Firmen
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln, Rechnungsprüfungen
- Gestattungsverträge und Sondernutzungsvereinbarungen
- Vorbereitung der Vergabe von HOAI, UVgO, VOL und VOB-Leistungen
- Steuerung, Durchführung und formale Abwicklung aller europaweiten und nationalen Ausschreibungen und Vergabeverfahren von Bauaufträgen, Umsetzung und Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen der elektrischen Vergabe
- Fortführung & Aktualisierung der Bestandsdatenbanken
- Prüfung, Bearbeitung sowie Anweisung und Buchung von Rechnungen
- Bearbeitung von Genehmigungen (z. B. Trassenzustimmungen und Aufgrabegenehmigungen, Benutzung öffentlicher Grundstücke)
- Wahrnehmung kommunaler Interessen in Havariefällen an technischen Anlagen
- Erstellung von aussagekräftigen Beschlussvorlagen für die politischen Gremien; Teilnahme an relevanten Gremiensitzungen sowie Bürgerinformationsveranstaltungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Fachliche/persönliche Anforderungen:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium zum/-r Diplom-Ingenieur/in (m/w/d) (FH) oder Diplom-Ingenieur/in (m/w/d) (FH) oder Bachelor of Engineering (B. Eng.) in der Fachrichtung Tiefbau
- Erfahrungen im Ingenieurbau
- Kenntnisse im Bau- und Vergaberecht, VOB und HOAI sowie in bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften

- mehrjährige Erfahrung in der Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts
- selbständiges, engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Team- und Konfliktbewältigungsfähigkeit, sowie Freude am Umgang mit Menschen
- freundliches und sicheres Auftreten, sowie gepflegte Umgangsformen
- gute kommunikative Fähigkeiten in Wort und Schrift (einschließlich der Fähigkeit, Sachverhalte und Arbeitsergebnisse transparent und überzeugend darzustellen)
- EDV-Kenntnisse (u. a. GIS- und AVA-Software),
- Fahrerlaubnis der Klasse B ist zwingend erforderlich

Was wir bieten:

- einen krisensicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- 30 Arbeitstage Erholungsurlaub und flexible Arbeitszeitregelungen
- eine umfassende Einarbeitung sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- attraktive Zusatzleistungen (Möglichkeit der sportlichen Betätigung im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, betriebliche Altersvorsorge, Arbeitszeitkonto)

Sollte Ihr Interesse geweckt worden sein, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte ausschließlich elektronisch im PDF-Format an:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Personalabteilung
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

E-Mail: malichatka.gemeinde@wiesenburgmark.de

Hinweise zum Datenschutz

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter www.wiesenburgmark.de – „Verwaltung“ – „Datenschutzinformationen“ – „Datenschutzinformation_Bewerbungsverfahren“.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.2021 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	3.037.500	100.000	0	3.137.500
ordentliche Aufwendungen	3.628.700	38.600	110.000	3.557.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.884.100	135.700	0	3.019.800
die Auszahlungen	3.980.000	288.300	110.000	4.158.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.866.600	100.000	0	2.966.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.249.800	38.600	110.000	3.178.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.500	35.700	0	53.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	730.200	249.700	0	979.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§§ 2–6 unverändert

Brück, den 23.08.2021



M. Köhler
Amtsleiter

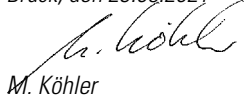
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.08.2021 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.08.2021



M. Köhler
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 des Amtes Brück und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 16.08.2021 beschlossen:

Beschluss-Nr. A-20-77/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-78/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011. Die Einschränkung bezieht sich auf den bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalt um die Gebührenerhebung im Produkt Brandschutz (anhängiges Gerichtsverfahren 4 Ca 120/21).

Beschluss-Nr. A-20-79/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-80/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012. Die Einschränkung bezieht sich auf den bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalt um die Gebührenerhebung im Produkt Brandschutz (anhängiges Gerichtsverfahren 4 Ca 120/21).

Beschluss-Nr. A-20-81/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-82/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013. Die Einschränkung bezieht sich auf den bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalt um die Gebührenerhebung im Produkt Brandschutz (anhängiges Gerichtsverfahren 4 Ca 120/21).

Beschluss-Nr. A-20-83/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-84/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014. Die Einschränkung bezieht sich auf den bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalt um die Gebührenerhebung im Produkt Brandschutz (anhängiges Gerichtsverfahren 4 Ca 120/21).

Beschluss-Nr. A-20-85/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-86/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015. Die Einschränkung bezieht sich auf den bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalt um die Gebührenerhebung im Produkt Brandschutz (anhängiges Gerichtsverfahren 4 Ca 120/21).

Beschluss-Nr. A-20-87/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-88/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors Christian Großmann sowie die eingeschränkte Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016.

Die Einschränkung bezieht sich auf den bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalt um die Gebührenerhebung im Produkt Brandschutz (anhängiges Gerichtsverfahren 4 Ca 120/21).

Beschluss-Nr. A-20-89/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-90/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 23.08.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

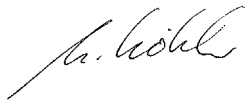
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses am 16.08.2021 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für das Amt Brück und die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für das Amt Brück und die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für das Amt Brück und die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für das Amt Brück und die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für das Amt Brück und die eingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für das Amt Brück und die eingeschränkte Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2016, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für das Amt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 des Amtes Brück mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.08.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Brück
und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2021 beschlossen:

Beschluss-Nr. Br-20-196/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Br-20-197/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des

Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 12.08.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

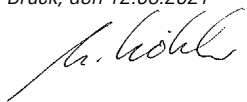
Die vorstehenden, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2021 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Stadt Brück und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2017

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Brück mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 12.08.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erikaweg“

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erikaweg“ beschlossen (Bh-30-155/21).

1. Gemäß § 2 BauGB wird für die Flurstücke 330, 331 und 919 in der Flur 3, Gemarkung Borkheide ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 3.300 m². Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch den Erikaweg (Verkehrsfläche)
 - im Osten durch die Flurstücke 908, 329/2 und 336
 - im Süden durch das Flurstück 338
 - im Westen durch die Flurstücke 918, 332/1 und 917.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Das beinhaltet die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Erikaweg“.
4. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden im Anschluss an den im

5. Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen mit hohem Baumbestand ausweist.
6. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
6. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bekannt gemacht.

Brück, 20. August 2021

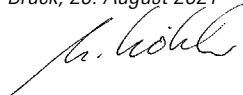


M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 24. Juni 2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erikaweg“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 20. August 2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Nachtigallenweg 1“

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg 1“ beschlossen (Bh-30–161/21).

1. Gemäß § 2 BauGB wird für das Flurstück 127 in der Flur 3, Gemarkung Borkheide ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,17 ha.
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch den Birkenhain (Verkehrsfläche)
 - im Osten durch das Flurstück 128 (Wald)
 - im Süden durch das Flurstück 126 (Wohnbaufläche)
 - im Westen durch den Nachtigallenweg (Verkehrsfläche).
2. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Das beinhaltet die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Nachtigallenweg 1“.
4. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes im Anschluss an den

im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Fläche als Wohnbaufläche ausweist.

5. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
6. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bekannt gemacht.

Brück, 20. August 2021

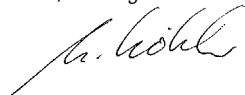


M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 24. Juni 2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg 1“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 20. August 2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden

Borkheide , Wahlbezirke	0401 und 0416
Borkwalde , Wahlbezirk	0402
Stadt Brück , Wahlbezirke	0403 bis 0407
Golzow , Wahlbezirk	0408
Linthe , Wahlbezirke	0409 bis 0411
Planebruch , Wahlbezirke	0412 bis 0415

werden in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

Im Amt Brück, Fachbereich I/**Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück, Haus 2 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr im Amt Brück, Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 – Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum**

(Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

- 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021 um 18.00 Uhr, beim Amt Brück, Einwohnermeldeamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 24.08.2021



M. Köhler,
Amtdirektor

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide

- Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.09.2021 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (**0401 oder 0416**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.
Die 3 Briefwahlvorstände treten ab ca. 15 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück in den jeweils festgelegten Räumen, Ernst-Thälmann-Str. 59, Haus 1 und Haus 2 in 14822 Brück zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 24. August 2021

Die Wahlbehörde



Köhler, Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkwalde

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk **0402** eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0402 befindet sich in der Kita Regenbogen, Lehniner Straße 41, 14822 Borkwalde. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Die 3 Briefwahlvorstände treten ab ca. 15 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück in den jeweils festgelegten Räumen, Ernst-Thälmann-Str. 59, Haus 1 und Haus 2 in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 24. August 2021

Die Wahlbehörde



Köhler, Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Wahlbekanntmachung für die Stadt Brück

- Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.09.2021 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0403 bis 0407 fortlaufend**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.

Wahlbezirk **0403** ist barrierefrei und befindet sich im Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück.

Wahlbezirk **0404** ist bei Bedarf barrierefrei zu erreichen und befindet sich in der Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2.

Wahlbezirk **0405** ist barrierefrei und befindet sich im Gemeindeteil Gömnigk, Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 54 A, 14822 Brück.

Wahlbezirk **0406** befindet sich im Ortsteil Baitz, Baitzer Bahnhofstraße 11, 14822 Brück.

Wahlbezirk **0407** befindet sich im OT Neuendorf, Gemeindehaus, Am Gutshof 1, 14822 Brück.

Die 3 Briefwahlvorstände treten ab ca. 15 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück in den jeweils festgelegten Räumen, Ernst-Thälmann-Str. 59, Haus 1 und Haus 2 in 14822 Brück zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 24. August 2021

Die Wahlbehörde



Köhler, Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Golzow

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt**. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk 0408 eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk **0408** befindet sich im Bürgerhaus, Straße der Freundschaft 17 A, 14778 Golzow. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Die 3 Briefwahlvorstände treten ab ca. 15 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück in den jeweils festgelegten Räumen, Ernst-Thälmann-Str. 59, Haus 1 und Haus 2 in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 24. August 2021

Die Wahlbehörde



Köhler, Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Linthe

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt**. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.09.2021 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0409 bis 0411 fortlaufend**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.

Wahlbezirk **0409** ist barrierefrei und befindet sich im Ortsteil Linthe in der Jugendscheune, Teichgasse 8 A, 14822 Linthe.

Wahlbezirk **0410** ist barrierefrei und befindet sich im Ortsteil Deutsch Bork, Gemeindehaus, Deutsch Bork 39 in 14822 Linthe.

Wahlbezirk **0411** befindet sich im Ortsteil Alt Bork, Gemeindehaus, Alt Bork 36 in 14822 Linthe.

Die 3 Briefwahlvorstände treten ab ca. 15 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück in den jeweils festgelegten Räumen, Ernst-Thälmann-Str. 59, Haus 1 und Haus 2 in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 24. August 2021

Die Wahlbehörde



Köhler, Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Planebruch

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt**. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.09.2021 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0412 bis 0415 fortlaufend**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.

Wahlbezirk **0412** ist barrierefrei und befindet sich im Gemeindeteil Freienthal im Gemeindehaus, Freienthal 30, 14822 Planebruch.

Wahlbezirk **0413** befindet sich im Gemeindeteil Damelang, Dorfstr. 32 in 14822 Planebruch.

Wahlbezirk **0414** ist barrierefrei befindet sich im Ortsteil Cammer im Gemeindehaus, Im Park 2, 14822 Planebruch.

Wahlbezirk **0415** ist barrierefrei und befindet sich im Ortsteil Oberjünne im alten Feuerwehrgerätehaus, Oberjünne 1 B in 14822 Planebruch.

Die 3 Briefwahlvorstände treten ab ca. 15 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück in den jeweils festgelegten Räumen, Ernst-Thälmann-Str. 59, Haus 1 und Haus 2 in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 24. August 2021

Die Wahlbehörde



Köhler, Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

An Herrn Alfred Förster bzw. ggf. an dessen Erben/Rechtsnachfolger

Die Grenzen des Flurstücks 799 (Flur 2, Gemarkung Golzow, Gemeinde Golzow, Wiesenstraße) sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 29.07.2021 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung

— die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung ist bei

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Wolfgang Neumann,
Zum Jagenstein 1 in 14478 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt bei

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Wolfgang Neumann,
Zum Jagenstein 1 in 14478 Potsdam

in der Zeit vom 20.09.2021 bis 19.10.2021.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk —

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren B2n, Ostumfahrung Wittenberg nach §§ 87 ff. FlurbG (Verf.-Nr. WB 5120) vom 15.07.2021

Um Schäden für die Landwirtschaft, für die Agrarstruktur und für die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle (Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bau der Ostumfahrung Wittenberg eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56 in 06996 Lutherstadt Wittenberg, in der Stadt Zahna-Elster, OT Zahna, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster, in der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1 in 06869 Coswig (Anhalt), in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, in der Stadt Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg, in der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie in der Stadt Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Gemarkung Euper	Flur 3 teilweise
Gemarkung Thießen	Flur 2 teilweise
Gemarkung Wittenberg	Flur 15, 17, 18, 19, 20, und 21 teilweise

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am

**Donnerstag, den 7. Oktober 2021 um 18 Uhr
in das Stadthaus Wittenberg, Mauerstraße 18, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

eingeladen.

An diesem Termin werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs erläutert.

*Im Auftrag
gez. Tonn*

Wichtige Hinweise:

Auf Grund der Corona Schutzmaßnahmen ist eine vorhergehende Anmeldung Ihrer Teilnahme zur Veranstaltung wichtig. **Bitte geben Sie uns per E-Mail an christian.schindler@alff.mule.sachsen-anhalt.de oder unter Tel.: 0340 6506473 bis zum 6. Oktober 2021 eine kurze Rückmeldung.** Teilnehmer, die in den vergangenen 14 Tagen vor der Veranstaltung, Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurden und/oder Teilnehmer bei denen sich typische Symptome für COVID19, wie Atemwegsbeschwerden, Husten oder Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche oder jegliche Erkältungssymptome zeigen, können an der Versammlung, zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Teilnehmer, nicht teilnehmen. Die Abstands- und Hygienebestimmungen (u. a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) sind bitte zu beachten. Die Informationen aus der Veranstaltung können im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-land-kreis-wittenberg/>

(dort unter Flurbereinigungsverfahren B2n, Ostumfahrung Wittenberg) eingesehen werden.

Bitte informieren Sie sich zudem kurz vor der Veranstaltung auf der Homepage des ALFF Anhalt über etwaige Änderungen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506 -0
Telefax: +49 340 6506 -601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 13.08.2020

Unternehmensflurbereinigung OU Eutzsch, Verf.-Nr.: 611 - 17 WB4018

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnung zur Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen der vorläufigen Anordnung vom 09.11.2015 gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Die vorläufige Anordnung vom 09.11.2015 wird in Bezug auf die in der Anlage genannten vorübergehend entzogenen Flächen aufgehoben. Der Besitz und die Nutzung werden mit Wirkung vom 01.08.2020 den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wieder zurückgegeben.

Alle anderen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 09.11.2015 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung

Durch die o. g. vorläufige Anordnung sind vorübergehend der Besitz und die Nutzung der in der Anlage aufgeführten Flächen als Arbeitsstreifen übertragen worden. Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, hat beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt angezeigt, dass der Arbeitsstreifen aufgrund der Beendigung der Baumaßnahmen nicht mehr benötigt wird.

Der Arbeitsstreifen kann mit Wirkung vom 01.08.2020 in vollem Umfang wieder genutzt werden. Davon ausgenommen sind die Flächen, welche dauerhaft für die Baumaßnahmen entzogen bleiben.

Entschädigungen werden für die zurückgegebenen Flächen ab dem o. g. Stichtag der Rückübertragung nicht mehr gezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kilian

DS

Anlage
2 Blatt Liste vorübergehend entzogene Flächen

Die Änderungsanordnung, die Liste der vorübergehend entzogenen Flächen und zusätzlich die Karten der Flächenrückgabe liegen

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06914 Jessen (Elster)
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadt Treuenbrietzen, Großstr. 105, 14929 Treuenbrietzen
- im Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr. 6, 14823 Niemegk

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Domke

Zusätzlich können die Änderungsanordnung, die Anlage und die Karten der Flächenrückgabe im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/>

(dort unter Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch/Flächenentzug) zur Information eingesehen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
 Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
 Telefon: +49 340 6506 -0
 Telefax: +49 340 6506 -601
 E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
 E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Ortsumgebung Eutzsch
 Verfahrensnr. : 611-17 WB4018**

Anlage zur Änderungsanordnung vom 13.08.2020

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²	Rückgabe vorübergehend entzogener Flächen (m²)
Eutzsch	2	224/40	54.592	4.931
Eutzsch	2	228/12	13.280	1.177
Eutzsch	2	228/3	16.098	213
Eutzsch	2	228/4	5.114	72
Eutzsch	2	228/5	10.658	117
Eutzsch	2	228/8	6.843	417
Eutzsch	2	230/10	4.877	100
Eutzsch	2	230/12	8.516	790
Eutzsch	2	230/13	24.777	2.410
Eutzsch	2	230/7	10.873	285
Eutzsch	2	230/8	202	6
Eutzsch	2	230/9	100	3
Eutzsch	2	955	83.732	1.820
Eutzsch	2	321	714	24
Eutzsch	2	355	47.736	2.151
Eutzsch	2	357	48.129	1.634
Eutzsch	2	358	35.958	252
Eutzsch	2	383	874	874
Eutzsch	2	559/232	520	500
Eutzsch	2	661/231	1.149	195
Eutzsch	2	946/226	34.345	1.293
Eutzsch	3	45/6	226	37
Eutzsch	3	45/7	10.738	1.405
Eutzsch	3	45/8	10.076	3.156
Eutzsch	3	45/9	8.259	149
Eutzsch	3	45/10	3.234	37
Eutzsch	3	45/11	9.329	2.187
Eutzsch	3	45/13	410	220
Eutzsch	3	53/1	4.235	74
Eutzsch	3	54/2	35.262	3.684
Eutzsch	3	57/1	2.126	212
Eutzsch	3	57/2	5.590	88
Eutzsch	3	58/1	1.295	85
Eutzsch	3	65/11	7.453	452
Eutzsch	3	65/12	5.043	305
Eutzsch	3	65/13	5.179	109
Eutzsch	3	65/14	86.634	651

Eutzsch	3	70/1	19.343	6
Eutzsch	3	70/7	33.938	3.323
Eutzsch	3	72/1	2.740	2.417
Eutzsch	3	72/2	1.102	1.051
Eutzsch	3	85/1	25.367	51
Eutzsch	3	154/4	2.384	513
Eutzsch	3	284	14.702	1.007
Eutzsch	3	286	36	36
Eutzsch	3	344/48	2.650	558
Eutzsch	3	351/46	482	44
Eutzsch	3	368/78	14.000	725
Eutzsch	3	480/68	114.730	4.290
Eutzsch	3	483/69	2.164	155
Eutzsch	3	484/66	10	10
Eutzsch	3	492/73	69.734	1.778
Eutzsch	3	494/75	41.321	1.322
Eutzsch	3	504/66	1.195	887
Eutzsch	3	515/76	9.817	676
Eutzsch	3	519/63	76.856	2.389
Eutzsch	3	523/61	8.731	3.004
Eutzsch	3	524/60	8.767	2.256
Eutzsch	3	527/59	13.790	695
Eutzsch	3	530/67	9.403	719
Eutzsch	3	544/46	64.512	6.530
Eutzsch	3	546/71	62.351	1.159
Eutzsch	3	547/79	14.965	635
Eutzsch	3	552/110	22.553	566
Eutzsch	5	183	72	72
Eutzsch	8	1	21.718	45
Eutzsch	8	3	13.467	10.199
Eutzsch	8	6	7.915	1.039
Eutzsch	8	31	27.928	33
Eutzsch	8	72	19.486	342
Eutzsch	8	73	13.943	442
Eutzsch	8	74	13.319	491
Eutzsch	8	75	30.736	2.483
Eutzsch	8	76	19.475	2.898
Eutzsch	8	85	20.731	143
Eutzsch	8	88	38.282	5.489
Eutzsch	8	89	46.705	3.327
Eutzsch	8	122	11.703	424
Eutzsch	8	123	7.436	1.618

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer 14. Sitzung am 24.08.2021 beschlossen und durch mich am 25.08.2021 ausgefertigt.

Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmererei eingesehen werden kann.

Niemeck, 25.08.2021



Griesbach
Stellv. Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.762.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.071.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.734.400 EUR
Auszahlungen auf	2.032.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.591.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.888.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	143.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	143.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

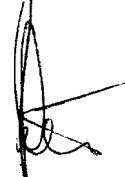
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-aus-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- zahlungen bei zweckgebundene Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
 3. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 4. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß

§ 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 25.08.21



i. V. Griesbach
Stellv. Amtsdirektor

Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung

Aufgrund der §§ 3, 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 24.08.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde ist gesetzliches Pflichtmitglied in Gewässerunterhaltungsverbänden und dementsprechend gesetzlich verpflichtet, die an die Verbände zu zahlenden Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet zu entrichten. Diese Beiträge kann die Gemeinde auf die Eigentümer der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke umlegen. Diese Satzung regelt das entsprechende Verfahren zur Umlage der Verbandsbeiträge.

§ 2

Kreis der Abgabeschuldner

Abgabeschuldner der Umlage sind die laut Grundbuch ausgewiesenen Eigentümer der Grundstücke zum Stichtag 01. Januar des Umlagejahres. Wurde ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümer der Erbbauberechtigte.

§ 3

Abgabetatbestand

Der Abgabetatbestand ergibt sich mit rechtskräftiger Veranlagung der Gemeinde durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband in Höhe des von der Gemeinde zu entrichtenden Beitrags sowie aus den für das Umlageverfahren anfallenden Verwaltungskosten. Die Umlage der Beiträge erfolgt nach Nutzungsart, die Verwaltungskosten werden unabhängig von der Nutzungsart entsprechend der Fläche festgesetzt.

§ 4

Maßstab

Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die durch das amtliche Liegenschaftskataster zum 01.01. des Umlagejahres ausgewiesene Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz der Umlage wird nach den Nutzungsarten wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abgabe in € pro m ²
1	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Plane-Buckau	0,000435
2	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Plane-Buckau	0,00087
3	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsfläche – WUBV Plane-Buckau	0,00174
4	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000474
5	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000948
6	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsfläche – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,001896
7	Verwaltungskosten	0,00003

§ 6

Fälligkeit

Die Abgabe ist zum 01.12. des Veranlagungsjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 25.08.2021



Griesbach
Stellv. Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Satzung der Badeanstalt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in ihrer Sitzung am 13.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Betrieb der städtischen Badeanstalt Niemegk, Straße der Jugend 7 in 14823 Niemegk.

§ 2

Widmung, Bezeichnung und Nutzung

- (1) Die Badeanstalt wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Niemegk zum Zweck der Förderung von Bildung, Sport und Erholung sowie der Familie betrieben. Die Badeanstalt trägt in Erinnerung und in Anerkennung der Erbauung der Badeanstalt den Namen des damaligen Bürgermeisters Paul Temming. Die offizielle Bezeichnung lautet: „Paul-Temming-Badeanstalt“.
- (2) Während der Öffnungszeiten der Badeanstalt betreibt die Stadt diese ausschließlich als öffentliche Bade- und Schwimmsporteinrichtung in eigener Verantwortung.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Badeanstalt von rechtsfähigen, eigenverantwortlich haftenden Personen privatrechtlich für eigene Veranstaltungen von der Stadt gemietet werden. Ausreichender Versiche-

rungsschutz und die Stellung einer eigenen Aufsicht beziehungsweise Wasseraussicht (Rettungsschwimmer) sind nachzuweisen. Eine Vermietung an politische Parteien, politische Vereinigungen oder sonstige politische Interessengruppen ist nicht zulässig.

§ 3

Ermächtigung zum Erlass von Allgemeinverfügungen

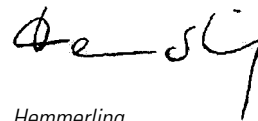
Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, die für den rechtssicheren Betrieb der Badeanstalt notwendigen Regelungen als Allgemeinverfügungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die Bade- und Benutzungsordnung, die Preisliste, die Öffnungszeiten sowie das Betriebs- und Hygienekonzept.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.08.21



Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Stellenausschreibung**

Das Amt Niemeck hat zum 01.01.2022 die Stelle als

Gerätewart (w/m/d)

unbefristet zu besetzen.

Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (VKA). Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Der Dienstort ist Niemeck (Feuerwehrgerätehaus). Des Weiteren ist man an allen Standorten des Amtes Niemeck tätig.

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Mechatroniker/in oder alternativ eine metallverarbeitende und konstruktionstechnische Berufsausbildung wie:
 - Kraftfahrzeugmechatroniker/in,
 - Land- und Baumaschinenmechatroniker/in,
 - Metallbauer/in (Fachrichtung: Konstruktionstechnik oder Nutzfahrzeugbau) oder
 - Konstruktionsmechaniker/in
- Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse CE
- Aktive Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr und mindestens mit der Qualifikation Truppführer/in (2.2), Atemschutzgeräteträger/in (3.2) und Maschinist/in (3.3) nach FwDV 2
- Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang Gerätewart (3.8) nach FwDV 2 oder die Bereitschaft zum Erwerb dieser Qualifikation sowie Lehrgang Atemschutzgerätewart (3.9) nach FwDV 2 oder die Bereitschaft zum Erwerb dieser Qualifikation
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck
- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office 365

Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Prüfung, Wartung und Pflege der Einsatzfahrzeuge und feuerwehrtechnischen Geräte sowie Ausstattung
- Durchführen von Reparatur bzw. Instandsetzungsarbeiten an den Einsatzfahrzeugen und technischen Geräten zur Gewährleistung der ständigen Betriebs- und Verkehrssicherheit der Einsatzfahrzeuge, Geräte und Ausstattung; einschließlich Schlosser- und Schweißarbeiten
- Reinigung von verschmutzter Einsatztechnik, einschließlich Dekontamination und Desinfektion
- Regelmäßige Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Sanitäts- und Verbandsmaterials, einschließlich der Prüfung der Defibrillatoren (AMD)

- Überwachung der gemeindeeigenen Ausstattungs- und Verbrauchsmittel
- Prüfung, Wartung, Reinigung und Pflege der Schutzbekleidung
- Errichtung und Bewirtschaftung von Löschwasserentnahmestellen
- Verwaltung und Bewirtschaftung der Zivil- und Brandschutzsirenen
- Durchführen von Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an den Grundstücken, Gerätehäusern und Sirenen
- Sicherheitsbeauftragter Feuerwehr

Wir bieten Ihnen:

- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes wie Jahressonderzahlung, leistungsorientiertes Entgelt, vermögenswirksame Leistungen, 30 Tage Urlaub (bei einer 5-Tage-Woche)
- flexible Arbeitszeiten zur Förderung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben
- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, wie tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenlosem Beschäftigungsnachweis, qualifizierten Arbeitszeugnissen und ggf. Beurteilungen richten Sie bitte bis zum **30. September 2021** per E-Mail als **PDF-Anhang** an post@amt-niemeck.de oder per Post an

Amt Niemeck

Kennzeichen: Gerätewart
Großstraße 6 in 14823 Niemeck.

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Schnellhefter oder Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Alle nicht zurückgesandten oder abgeholten Bewerbungen werden nach drei Monaten vernichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Ihre Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeiten. Gemäß der EU-Datenschutzverordnung bitten wir Sie, das Formular „Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verwendung persönlicher Daten im Bewerberverfahren“ auszufüllen und mit Ihren Bewerbungsunterlagen zuzusenden.

Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert:

**Judo Landesleistungszentrum in Golzow
Heiko Hermanns Arbeit gestärkt**

Es ist ganz sicher eine Aufwertung und vor allem eine Anerkennung für die Arbeit von Heiko Hermann und seiner Judoschule in Golzow. In der Jahresversammlung des Brandenburgischen Judo-Verbandes am 21. August wurde die Judoschule Hermann zum Landesleistungszentrum für diesen Sport ernannt. Schon eine Woche später fanden die ersten Vergleichskämpfe sowie Trainingseinheiten in der Turnhalle der Golzower Grundschule statt.

„Wir gratulieren Heiko Hermann zu dieser Anerkennung und wünschen weiterhin eine erfolgreiche Arbeit. Sport und Tourismus gehen Hand und Hand, denn viele Besucher der Zauche sind hier unterwegs, da sie an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, ich hoffe, dass der eine oder andere auch Zeit findet, unsere wunderbaren gastronomischen Einrichtungen aufzusuchen oder die Sehenswürdigkeiten kennenzulernen“, sagte der TZF-Vorsitzende Andreas Koska.

Zum Titelfoto:

Naturbad in Brück bei Sonnenuntergang
Foto: Brücker Bürgerverein e. V.

**Regenbogen-
familientreffen**

Wir laden alle Regenbogenfamilien und solche die es noch werden wollen aus Wiesenburg und Umgebung zu einem gemeinsamen (coronakonformen) Frühstück ein. Wir wollen uns kennenlernen und austauschen und die Kinder können gemeinsam nach Herzenslust spielen.

28. August 2021 9:30h - 11:30h
04. Dezember 2021 9:30h - 11:30h



Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1H
14827 Wiesenburg/Mark



Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Angebote ab 9. August 2021



Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Besonderes
Stuhlgymnastik vom DRK 9:00 – 11:00 Uhr (ACHTUNG! Start ab Oktober)	Krabbelgruppe 9:00 – 11:00 Uhr Für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Schwangerentreff/ -frühstück 9:00 – 11:00 Uhr (Alle 2 Wochen in den geraden Kalenderwochen; Start: 11.8.)	Mütter stärken mit PS (5 Termine) 9:00 – 11:00 Uhr (Start: 16.9.; Mit Pferden eine Auszeit vom Alltag genießen)	Babymassagekurs 9:00 – 10:30 Uhr (Kursstart nach Vereinbarung)	
Kangatraining mit Ivonne Richter (Sport mit Baby) 12:00 – 13:00 Uhr ACHTUNG! Start ab 6. September Anmeldung unter: ivonne@kangatraining.de		Erzählcafé für Senior:innen 10:00 – 11:00 Uhr (Alle 2 Wochen in den ungeraden Kalenderwochen; Start: 1.9.)	Spielerunde für Senior:innen 11:30 – 13:30 Uhr (alle 2 Wochen; Start: 26. August)		28.08.: Regenbogenfamilientreffen 4.12.: Regenbogenfamilientreffen
Coder Dojo 14:00 – 16:00 Uhr Programmierwerkstatt für Kinder und Jugendliche (alle 2 Wo.; Start: 16.08.)			Nähen für Kinder 14:00 – 17:00 Uhr		Trageberatung (nach Vereinbarung)
	Elternabend (bitte aktuelle Informationen beachten)	Familiencafé 15:00 – 18:00 Uhr (bei schönem Wetter auf dem Mehrgenerationenspielplatz) Zusätzliches Bastelangebot am: 22.09., 6.10., 27.10., 17.11., 15.12.		Zwergenturnen 16:00 – 17:30 Uhr (in der Turnhalle Wiesenburg, Parkstraße 4) ACHTUNG! Start ab 3. September	Unterstützung und Beratung für Familien, Tandem Plus und Familien-Sprechzeit

Änderungen und Neuigkeiten findet ihr auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums.

Die Angebote können derzeit nur mit **Anmeldung** stattfinden. Meldet euch einfach kurz unter: **0152 07526814**

Ausblick: Familienkino, Stillbegleitung (ab Mitte November 2021)

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

14.09. DIENSTAG

18:00 Uhr | Abende für Eltern: Wut, Trotz, Selbstständigkeit
Kinder haben Zeiten, in denen sie alles am liebsten alleine machen und „trotzen“. Wie können wir mit Wut, Frust und anderen Gefühlen umgehen?
Dozentin: Kim Ehlers-Klier
Kosten: frei
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*

28.09. DIENSTAG

18:00 Uhr | Abende für Eltern: Nein sagen mit gutem Gewissen
Konflikte gehören zum Alltag mit Kindern. Wie kann ich sie lösen ohne Gewinner und Verlierer. Wie sage ich mit gutem Gewissen „Nein“ und achte sowohl die eigenen als auch die Grenzen meines Kindes?
Dozentin: Kim Ehlers-Klier
Kosten: frei
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*

16.10. SAMSTAG

18:00 Uhr | Theatralische Parkführung „Seltsam im Nebel zu wandern“
Diese mystische Führung führt

Sie in den nächtlichen Garten, in dem Nebelgestalten, Hexen und liebende Seelen umherwandeln.
Treffpunkt: 18.00 Uhr, vor der Schlossschänke „Zur Remise“, Schlossstraße 2a, 14827 Wiesenburg
Dauer: ca. 1,5 Stunden,
Kosten: 12,00 Euro p. P.
Kontakt:
Festnetz 033847/90 88 36,
Handy 0163 4668 044
► *Parkförderverein Wiesenburg e. V.*

19.10. DIENSTAG

18:00 Uhr | Abende für Eltern: Kinder in ihrem Wachsen begleiten
Welche Werte sind mir wichtig? Wie kann ich diese an meine Kinder weitergeben und die Beziehung immer wieder stärken?
Dozentin: Kim Ehlers-Klier
Kosten: frei
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*

23.10. SAMSTAG

Herbstputz
Ausweichtermin: 20.11.
► *Reetz*

30.10. SAMSTAG

Herbstfeuer
► *Reetz*

Neuer Wirbelsäulengymnastikkurs in Lehnin

Das Ziel vom Wirbelsäulentraining ist es, die Wirbelsäule und Rückenmuskulatur zu kräftigen bzw. zu stärken, da diese oftmals durch alltagsbedingte Umstände zu schwach oder einfach zu schlecht ausgebildet ist. In diesem Kurs werden Wirbelsäulengymnastik-Übungen in Kombination mit Funktionstraining durchgeführt, welche darauf abzielen Verspannungen, Fehlhaltungen, Rückenschmerzen, Bandscheibenbeschwerden und Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule zu verbessern bzw. ihnen entgegenzusteuern. Grundlage hierfür ist meist das

eigene Körpergewicht, jedoch werden durchaus auch Kleingeräte zur Kräftigung eingesetzt. Der Körper soll dabei nicht überfordert werden und das Herz-Kreislauf-System wird wenig belastet. Der Kurs findet dienstags um 18 Uhr in Lehnin statt. Die Kosten belaufen sich nach einer unverbindlichen Probestunde auf 60,- €, die Gebühr wird zusätzlich von den gesetzlichen Krankenkassen anteilig bezuschusst. Anmeldungen nimmt der Kreissportbund unter ☎ 03382 7040200 oder per E-Mail frieske@ksb-pm.de entgegen.

Die SHBB – Soziale Hilfen in Berlin/Brandenburg

suchen ab September 2021 (oder später) einen hinzukommenden

pädagogischen Mitarbeiter (w/m/d)

für max. 30-40 Std. pro Woche

für eine familienanaloge Wohngruppe in Brück.

Wir suchen einen Kollegen (w/m/d), der Interesse daran hat, durch intensive Beziehungsarbeit die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, gern in einem kleinen Team arbeiten möchte und stets mit einem Lächeln den Kindern gegenüber tritt. Als pädagogischer Mitarbeiter (w/m/d) unterstützen und vertreten Sie die innenwohnenden Erzieher*innen in der Alltagsgestaltung und Betreuung der Kinder.

Unser Angebot: Leistungsgerechte Vergütung und Gratifikation, Betriebsinterne Altersvorsorge, Förderung der beruflichen Weiterentwicklung, Supervision und Team-Tage, regelmäßige Teamsitzungen zum fachlichen Austausch sowie Mitarbeit in einem offenen und freundlichen multiprofessionellen Team.

Ihr Profil: Sie haben einen Abschluss als Erzieher*in oder einen Hochschulabschluss als Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in oder Pädagoge*in, gern Fachwissen und Erfahrungen in der Jugendhilfe, Freude an der Arbeit mit Menschen, ein hohes Maß an Belastbarkeit und Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (in der Regel zwischen 7 und 20 Uhr) auch an ausgewählten Feiertagen sowie Konfliktfähigkeit und Empathie.

Ihre Aufgaben: Organisation des Alltags unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, pädagogische Betreuung, Angebote im Freizeitbereich, Unterstützung und/oder Begleitung in Gesundheitsfrage und Behördenangelegenheiten, Förderung der Selbstständigkeit der Betreuten, Kontakte zu Schule und Kitas, Elternarbeit, Teilnahme an Hilfeforen und Hilfeplangesprächen, das Erstellen von schriftlichen Dokumentationen und regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen und Supervisionen.

Die Bezahlung richtet sich nach den AVBs des Paritätischen Landesverbandes Brandenburg.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen senden Sie bitte an: **SHBB, Frau Grimm, Potsdamer Straße 1-3, 14548 Schwielowsee**

oder per E-Mail an: grimm@shbb-potsdam.de

Telefonische Auskünfte erhalten Sie gern unter **033209 / 2286-0**.

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Tag des Handwerks

18. September 2021

ANZEIGEN

AM Baubetrieb

**Maurer- & Betonarbeiten
Sanierung von Fachwerkhäusern
Einbau von Fertigteilelementen**

14822 Linthe/OT Alt Bork
FT 0177/455 6810
E-Mail: A.Mischer@gmx.de

Tischlerei B. Zietz Innungsbetrieb

Karl-Friedrich-Str. 5A • 14822 Brück
☎ 03 38 44 / 5 14 33 • Fax: 5 17 13

- **Fenster und Türen
aus Holz und Kunststoff**
- **Innenausbau** ● **Einbaumöbel**
- **Verlegung von Laminat
und Parkettfußboden**

RICHTER-BAU

HAUS - HOF - GARTEN
Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
Tel.: 033835/40000 • Fax: 033835/60390 • Funk: Joachim Richter - 0174/3905617
Funk: Mario Richter - 0174/9371796

HT BAUSERVICE

Olof-Palme-Ring 49a • 14822 Borkwalde
☎ 033845 490854
Funk 0174 9884319

INNENAUSBAU- _____
UMBAU- _____
RENOVIERUNGS- _____
BODENVERLEGE- _____
_____ **ARBEITEN**



**Dachdeckermeister
Werner Haseloff**
Gartenstraße 1 a | 14822 Planebruch/OT Cammer
Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

Begabtenförderung Hat Ihr Lehrling Lust auf mehr?

Ihr Lehrling hat die Ausbildung mit sehr guten Ergebnissen abgeschlossen und möchte sich danach beruflich weiter qualifizieren? Das Weiterbildungsstipendium unterstützt junge berufliche Talente, die nach einer Berufsausbildung mehr erreichen wollen. Als Stipendiatin oder Stipendiat können im Weiterbildungsstipendium Zuschüsse von insgesamt 8.100 Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragt werden – bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht den Gesamtförderbetrag.



Foto: pixabay.com

Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten, etwa ein Freiwilligendienst oder Elternzeit, kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen. Für die Bewerbung braucht es eine abgeschlossene

Berufsausbildung und besondere berufliche Leistungen, z. B. eine Berufsabschlussprüfung besser als „gut“ oder mit 87 Punkten und mehr. Außerdem ist eine Bewerbung mit einer Platzierung unter den ersten drei bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb (PLW) oder mit einem begründeten Vorschlag Ihrerseits möglich. Finanziert wird das Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Durchgeführt wird es von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Bitte machen Sie Ihre Lehrlinge rechtzeitig auf diese Möglichkeit aufmerksam. Es könnte Ansporn für sie sein, die Ausbildung mit Bravour zu meistern. Sie als Unternehmen haben dadurch die Chance, qualifizierte Fachkräfte in Ihrem Betrieb zu beschäftigen. / hwk-ff

Dienstleistung Mende

Inh. Manfred Mende
Dorfstraße 33
14823 Rabenstein/Fläming
OT Raben
Tel. 033848 / 90681 • Fax 90682
Funk 0170*5 43 90 58

- Unsere Leistungen:**
- **Maurerarbeiten**
 - **Klinkerarbeiten**
 - **Sanierungs- und**
 - **Wärmedämmarbeiten**
 - **Putzarbeiten**
 - **Strukturputz**



ANZEIGEN



Lukas Bauservice
Boden- & Malerarbeiten
Marko Lukas
Kietz 13 · 14822 Planebruch OT Cammer
Telefon: 03 38 35 / 6 02 35 · Fax 03 38 35 / 6 02 34
Mobil: 01 62 / 427 62 15 | E-Mail: lou11@t-online.de



Elektro Flechsig GmbH
ELEKTROANLAGENBAU
Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen
- Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen
- Steuerungstechnik

Ansprechpartner für Handwerker:

Region Südbrandenburg | Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17, 03046 Cottbus
www.hwk-cottbus.de

Region Ostbrandenburg | Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder)
www.hwk-ff.de

Region Westbrandenburg | Handwerkskammer Potsdam
Ahornstraße 18, 14482 Potsdam
www.hwk-potsdam.de

Weitere Standorte von Außenstellen finden Sie unter „Kontakt“ auf der jeweiligen Internetseite.

Klempner-Dachdeckerarbeiten
Sanitäranlagen & Bäder



Dachrinnen & Fassadenverkleidungen
Prefa Dächer

Silvio Neumann
Hauptstraße 4 · 14822 Planebruch OT Cammer
Mobil: 0173 / 7 09 41 61
E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de

B&B Borkwalde
Ausbau · Umbau · Sanierung

Wärmedämmung · Fassadendämmung
Trockenbau · Pflasterarbeiten
Fliesenlegen · Elektrik · Malerarbeiten
Vollbiologische Kleinkläranlagen



Birkenstraße 17a
14822 Borkwalde
033845 / 900294
033845 / 919993

Alles rund ums Haus

Seit 1958 Elektrohandwerk in Niemeßk
Und wir können weit mehr als „nur“ Elektro ...

- Smart Home
- Alarm- & Brandmeldetechnik
- Antennen- & Satellitenanlagen
- Blitzschutzanlagen
- Freiflächen-/Rampenheizung




ENG Elektro Niemeßk GmbH
Werderstraße 2, 14823 Niemeßk
Telefon 03 38 43 / 622-0, Fax 622-44
Internet: www.eng-niemeßk.de

Wir suchen *Tischler* zum sofortigen Antritt.

Holztreppen & Bauelemente



Steffen
14789 Wusterwitz · Tel.: 03 38 39 / 6 07 60

Ausstellung am Südtor 6
in 14774 Brandenburg
Tel. 03381 / 8047203
E-Mail: info@bauelementesteffen.de

Liebe Seniorinnen u.

Senioren, wir möchten raus aus der Großstadt und nach Bad Belzig oder Wiesenburg ziehen. Haben Sie ein ruhig gelegenes Haus mit Garten? Sie möchten dort weiter wohnen bleiben und mit sympathischem und hilfsbereitem Ehepaar (+60, Bildung/Kreativbereich) in einem Haus wohnen (separate Wohneinheiten)? Kauf oder auch Mietkauf (mit größerer Anzahlung) vorstellbar. Bei erfolgreicher Vermittlung 1500 Euro Belohnung

0171 3790083

Wir kaufen

Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Grundstück gesucht!



Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemege – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

PLAMECO
morgen schöner wohnen
Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11
plameco.de

Steuern? Wir machen das.
VLH.
Michaela Strohm
Beratungsstellenleiterin
Lehner Straße 11, 14822 Borkwalde
☎ 033845 127537
www.vlh.de
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

**Suche
Mehrfamilienhaus von
Privat ab 500 m²
Wohnfläche**
Tel.: 0331 - 28129844

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

ANZEIGE

Unfallschadensregulierung – Kürzungen der Kostenpauschale

Gern kürzen gegnerische Pkw-Haftpflichtversicherer auch die dem Geschädigten eines Verkehrsunfallereignisses zustehende Kosten- oder sogenannte Auslagenpauschale. Zur Begründung wird durch Versicherer angeführt, dass 15,00 oder 20,00 € als Kostenpauschale unter Berücksichtigung der Änderungen der Kommunikationsbranche für den Geschädigten ausreichend seien. So seien Telefonkosten heute durch Flatrates abgedeckt und Portokosten fallen durch die Kommunikation via E-Mail etc. gar nicht mehr an.

Hierzu hat das Oberlandesgericht Celle in einem aktuellen Urteil Stellung genommen und hält im Ergebnis an einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € fest. Diese sei auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen. Letztlich dürften auch steigende Fahrkosten auf Grund von höheren Spritpreise und auch höhere Stromkosten in Folge der heutzutage vorherrschenden digitalen Kommunikation nicht außer Acht gelassen

werden. Letztlich sollte sich der Geschädigte in einer Verkehrsunfallsache Kürzungen des gegnerischen Pkw-Haftpflichtversicherers nicht ohne Weiteres bieten lassen.

Der Geschädigte hat stets das Recht, neben einer freien Anwaltswahl auch seinen eigenen freien Sachverständigen zu beauftragen. Sowohl die ortsüblichen Honorare des Sachverständigen, aber auch die anwaltlichen Gebühren des eigenen Anwalts des Geschädigten hat der gegnerische Pkw-Haftpflichtversicherer im Falle eines unverschuldeten Verkehrsunfallereignisses zu erstatten. Suchen Sie unmittelbar nach dem Verkehrsunfall einen spezialisierten Rechtsanwalt Ihrer Wahl auf und lassen Sie sich umfassend beraten und stimmen mit diesem die weitere Verfahrensweise ab.

*Fachanwältin für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
Antje Toepel-Berger*

*Rechtsanwälte . Fachanwälte
Toepel . Toepel-Berger*



Antje Toepel-Berger
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Fachanwältin für Versicherungsrecht und Mediatorin
Verkehrsunfall / Bußgeld / Führerschein / Strafrecht / Versicherungsrecht / ärztl. Behandlungsfehler / Erbrecht

Dr. jur. Barbara Toepel
Fachanwältin für Familienrecht
Scheidung / Trennung / Unterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht / Ehevertrag

Paul Toepel – Rechtsanwalt
Arbeitsrecht / Erbrecht

Michaela Toepel
Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht
Erwerbsminderungsrente / Schwerbehinderung / Scheidung / Unterhalt / Umgang / Sorgerecht / Arbeitsrecht

B.-Kellermann-Straße 17 14542 Werder/Havel Tel. 0 33 27 / 4 56 57	Mittelstraße 14 14467 Potsdam Tel. 03 31 / 8 87 15 90	Clara-Zetkin-Straße 37 14547 Beelitz Tel. 03 32 04 / 63 32 82
---	---	---

www.rechtsanwaelte-toepel.de

Gut für uns! „WIR WECHSELN
JETZT ALLE ZUR IKK BB!“



Wer, wenn nicht
Win.
Wo, wenn nicht
Hier.

- 345 Euro Bonus pro Jahr für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Für Familien sogar bis zu 600 Euro Bonus



WIR-HIER.IKKBB.DE/BONUS

ICH BIN FÜR SIE DA

Ilona Tietz

0171 8619045

vertrieb-brandenburg@ikkbb.de

Generation Corona: manchmal ein dickes Problem

Immer mehr Kinder sind schon übergewichtig. Das hat oft gravierende Folgen für die Gesundheit. Je früher die überflüssigen Pfunde angegangen werden, desto besser. Die IKK BB informiert:

Immer mehr Kinder in Deutschland sind übergewichtig. In der Corona-Pandemie hat sich das Problem noch verstärkt. Durch Lock-Down, Home-Schooling und fehlende Freizeitmöglichkeiten bewegten sich Kinder teilweise viel zu wenig. Statt Sport und Herumtollen standen allzu oft lange Stunden vor TV, Computer oder Smartphone und (zu) viele Naschpausen auf dem Programm. Was also tun, wenn sich dann auch noch Pfunde ansammeln?

Dickmachen auf der Spur

Übergewicht bei Kindern hat verschiedene Ursachen: Falsche Ernährung und Bewegungsmangel gehören aber fast immer dazu. Zu viel Fett oder Fertigprodukte und zu viele gezuckerte Getränke (Limonaden, unverdünnte Säfte) häufen schnell überflüssige Kalorien an. Auch bei fehlendem Sport und zu wenig Bewegung an frischer Luft wachsen Fettreserven ungesund an. Das führt leider oft zu frühen Herz-Kreislauf-Problemen, Diabetes oder Muskel- und Skeletterkrankungen.

Kugelrund und kerngesund?

Wann aber werden Fettreserven zum Problem? Dass Kinder zeitweilig molliger wirken, ist normal, sogar erwünscht. Von der Geburt bis zur Pubertät geht unser Körper durch „Füll“-Phasen. Da wird mehr Fett gespeichert, das in Wachstumsphasen wieder verbraucht wird. Der BMI (Body-Mass-Index) liefert einen Anhaltspunkt, ob das Gewicht eines Kindes ins ungesunde kippt. Sie können ihn z.B. auf www.adipositas-gesellschaft.de berechnen.

Du bist, was du isst

Lebensmittel- und Bewegungsprotokolle liefern wichtige Erkenntnisse zum Essverhalten. Beziehen Sie Ihr Kind aktiv ein und lassen Sie es eine Woche aufschreiben, was es zu sich nimmt. Fehlen Obst, Gemüse oder zuckerarme Getränke auf dem Speiseplan? Dann ist es Zeit, die Essgewohnheiten zu verändern.



Zusammen abnehmen

Abnehmen ist Familiensache: Versorgen Sie also am besten die ganze Familie mit frischen Zwischenmahlzeiten, ausreichend Obst und Gemüse und selbstgekochter Kost! Die Ernährungsumstellung ist allerdings nur ein Baustein: Ohne eine halbe Stunde Sport oder Bewegung täglich an frischer Luft können überflüssige Pfunde nicht purzeln.

Sie möchten mehr wissen? Dann bestellen Sie **kostenfrei** die IKK BB-Broschüre „Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen“, einfach online über: ikkbb.de/

Infomaterial oder informieren Sie sich, z.B. über die IKK BB-Ernährungsberatungen, hier: ikkbb.de, Stichwort: **Ernährungsberatung**



VERTRAGSHÄNDLER FÜR








Stefan Weinreich



Holger Millatz



Björn Wietzner

Unsere Mitarbeiter &
Triathlon-Profi Franz Löschke
empfehlen:

STEIGEN SIE JETZT UM!

- Neueste Sicherheitstechnik erleben
- Fahrkomfort verbessern
- Kosten reduzieren



Finanzierung
auch
**OHNE
ANZAHLUNG**
möglich





**Autohaus
weinreich**
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **8. Oktober 2021**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **23. September 2021**.

Wir suchen für unseren **Raiffeisenmarkt in Treuenbrietzen** ab sofort als Voll- oder Teilzeitbeschäftigung einen **Verkäufer (m/w/d)** in der **Gartenabteilung**.

Zum Aufgabengebiet gehören neben dem Verkauf vor allem auch die Kundenbetreuung und -beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Gartensortiment.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verkäufer oder Gärtner (m/w/d)
- Berufserfahrung im Gartenbau (wünschenswert)
- Kommunikationsfähigkeit und Kundenorientierung
- Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- Sachkundenachweis Pflanzenschutz (wünschenswert)

Wir bieten:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Flexible Arbeitszeiten
- Bonus
- Erfolgsbeteiligung
- Weiterbildung

Kontakt:

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: a.schrader@raiffeisen-elbe-elster.de

oder per Post an:
Raiffeisen BHG eG Herzberg
Frau Schrader
Lausitzer Str. 5a
04916 Herzberg



Tag der Zahngesundheit am 25. September



Zahnarztpraxis S. Ruß

Sabine Ruß
Dipl. Stomatologin

Ragöser Straße 46
14806 Bad Belzig OT Ragösen
Tel/Fax: 033846/40282

Sprechzeiten:
Mo 8:00-12:00 Uhr 14:00-18:00 Uhr
Di 8:00-12:00 Uhr
Mi 8:00-12:00 Uhr
Do 14:00-20:00 Uhr
Fr 8:00-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Alle Kassen und Privat



SEBASTIAN SEEHAUS
RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT
STRAF-, VERKEHRS- UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

JANA SCHULZE
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND
SOZIALRECHT

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGERSTR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE